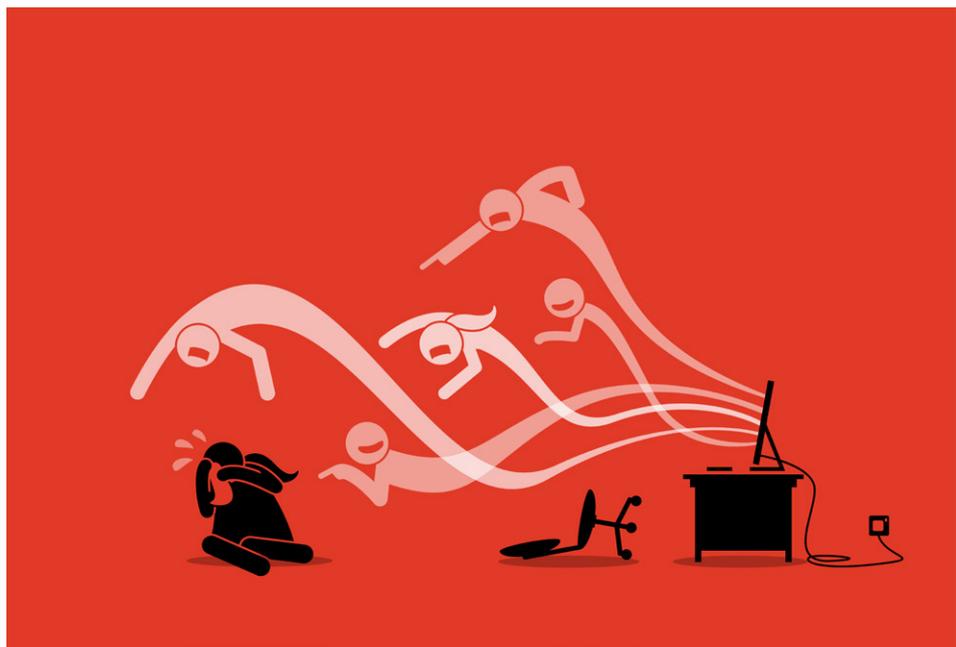


Schlimmeres verhindern



Leremy/Shutterstock.com

Die Nutzung von Smartphones und PCs mit Internetzugang ist für Jugendliche eine Selbstverständlichkeit, in sozialen Netzwerken „trifft man sich“; kommuniziert wird vielfach hauptsächlich über Chats und Messenger Dienste. Damit gehen Herausforderungen und Risiken im sozialen Miteinander einher, mit denen sich neben den Jugendlichen auch die Eltern und das schulische Umfeld auseinandersetzen müssen.

Es gibt unterschiedliche Zahlen darüber, wie viele Schülerinnen und Schüler von Cybermobbing betroffen sind. Nach Zahlen der repräsentativen JIM-Studie 2018 sah sich jeder fünfte Jugendliche schon einmal Beleidigungen und Verleumdungen im Internet ausgesetzt (<https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2018/>). Motive sind häufig Langeweile oder Wut, gemobbt wird aus dem Gedanken heraus, die andere Person „habe es verdient“ (Quelle: *Bündnis gegen Cybermobbing*).

Einer im Dezember 2017 veröffentlichten Studie zweier Professoren für Strafrechtspflege der Universitäten Wisconsin-Eau Claire und Florida Atlantic zufolge, geben 6 Prozent der befragten Schüler und Schülerinnen im Alter von 12 bis 17 Jahren an, sich bewusst im Internet selbst zu mobben. Diese Jugendlichen erstellen anonyme Profile in sozialen Netzwerken, um über sich selbst gemeine Postings zu verbreiten. Die Kinderpsychologin Sheryl Gonzales-Ziegler beschreibt, dass sich manche Heranwachsende offensichtlich so unsicher im Netz fühlen, dass sie sich „vorbeugend“ selbst beschimpfen. Das im Jugendalter bekannte Phänomen der Selbstverletzung findet sein Pendant im Netz (siehe [www.jahonline.org/article/S1054-139X\(17\)30313-0/fulltext](http://www.jahonline.org/article/S1054-139X(17)30313-0/fulltext) und www.npr.org/sections/health-shots/2018/04/21/604073315/when-teens-cyberbully-themselves).



Jim-Studie 2018



Studie Selbstverletzendes Verhalten in sozialen Netzwerken

Die Tatsache, dass Schüler und Schülerinnen sich vermehrt dafür entscheiden, selbst eine Cybermobbingattacke gegen sich zu starten, lässt erahnen, wie real sie die Gefahr eines Angriffs erleben.

Die Schule muss sich im Rahmen von Gewaltprävention der Herausforderung stellen, Cybermobbing mit sinnvollen und überlegten Mitteln zu begegnen. Dies geschieht am besten, indem die Lehrkräfte Mobbingprävention als gemeinsame Schulaufgabe begreifen und den Bereich Cybermobbing gleich mitdenken. Dazu gehört auch, die Lernenden für einen bewussten Umgang mit Medien und ein gutes Miteinander – auch im Internet! – zu sensibilisieren. Ein frühzeitiges Eingreifen kann Schlimmeres verhindern. Schulen sollten sich gezielt zu Cybermobbing fortbilden, damit bei Vorfällen rasch und adäquat reagiert werden kann. Unterstützung finden Sie bei Polizei und Schulämtern, bei medienpädagogischen Einrichtungen und bei den Unfallkassen. Auch die Landesbildungsserver sind eine Anlaufstelle, um geeignete Ansprechpersonen für Ihre Region zu recherchieren.



www.klicksafe.de

Sehr umfangreiche und empfehlenswerte Materialien zu Cybermobbing, systemische Intervention und Prävention in der Schule finden Sie bei klicksafe.de unter dem Reiter „Themen“ → Cybermobbing.

Cybermobbing erkennen

Ihnen als Lehrkraft wird es kaum möglich sein, sicher zu erkennen, dass einer Ihrer Schüler oder eine Ihrer Schülerinnen Cybermobbing ausgesetzt ist, vor allem, wenn Sie nur für wenige Stunden Fachunterricht in der Klasse erteilen. Es gibt Warnsignale, auf die Sie achten sollten – nicht immer steckt Cybermobbing dahinter, dennoch sollten Sie bei folgenden Beobachtungen alarmiert sein:

Betroffene ...

- ziehen sich zurück, werden verschlossener, erzählen weniger, wirken gehemmt
- sind oft müde und gereizt (wegen Schlafmangels)
- konzentrieren sich deutlich schlechter
- wirken niedergeschlagen und traurig, oft desinteressiert oder ängstlich
- wirken verstört nach einem Blick aufs Handy
- sind kränklich und machen insgesamt einen veränderten Eindruck

Sprechen Sie bei einem Verdacht den oder die Betroffene an, beschreiben Sie Ihre Beobachtungen und geben Sie Ihrer Sorge Ausdruck. Eventuell fragen Sie auch eine Freundin oder einen Freund und bieten Sie an, als Vertrauensperson bei möglichen Problemen zur Verfügung zu stehen, oder nennen Sie geeignete Ansprechpersonen. Da Cybermobbing ein dynamisches Gruppenphänomen mit deutlichem Machtgefälle ist, können Betroffene ohne Hilfe von außen nichts ausrichten.

Handeln gegen Cybermobbing

Wenn jemand über das Handy oder Internet gemobbt wird, gelten die Empfehlungen:

Nicht reagieren	Das heißt nicht, tatenlos zusehen, sondern nicht auf die Beleidigungen/Belästigungen/Attacken antworten. Es besteht die Gefahr, dass der Konflikt eskaliert.
Beweise sichern	Mit Screenshots Chatverläufe sichern, E-Mails speichern, Bilder und Posts und Ähnliches sichern und aufbewahren. Sie dienen als Beleg für die Attacken und sind, besonders wenn Anzeige erstattet wird, wichtiges Beweismaterial.
Kontaktmöglichkeiten reduzieren	Nummern und Kontakte sperren oder vom Provider sperren lassen. In heftigen Fällen: Alle alten Profile und E-Mail-Adressen löschen, neu anlegen, dort die Privatsphäre-Einstellungen penibel beachten und die neuen Profile sowie ggf. E-Mail-Adressen nur an vertrauenswürdige Personen weitergeben. Auch der Wechsel der Handynummer ist denkbar.
Bei Missbrauch der Profile (geklauete Passwörter)	Passwörter ändern
Vorfälle dem Anbieter melden	In vielen Fällen kann nur der Anbieter der Dienste Posts etc. entfernen oder bestimmte User sperren. Mithilfe der gesicherten Beweise kann man um die Entfernung und Sperrung bitten. Frist setzen.
Hilfe bei Fachleuten suchen	Unterstützung von Fachleuten von außen zu holen ist ratsam, wenn die Lehrkräfte selbst wenig Erfahrung im Umgang mit Cybermobbing-Vorfällen haben. Gemeinsam kann man die weiteren Schritte überlegen.
Anzeige erstatten	In besonders schlimmen Fällen ist es nötig und sinnvoll, die Polizei einzuschalten.

Cybermobbing ist strafbar

In Deutschland gibt es (anders als in Österreich) kein eigenes Cybermobbing-Gesetz. Vielmehr können verschiedene Einzelhandlungen strafbar sein. Selbstverständlich muss jeder Einzelfall geprüft werden.

- Herabsetzende Werturteile und die vorsätzliche Kundgabe der Missachtung einer Person sind strafbare **Beleidigungen** (§ 185 StGB). Dazu zählen verletzend und demütigende Aussagen, die über die reine Kritik oder Meinungsäußerung hinausgehen.
- Unter den Tatbestand der **üblen Nachrede** (§ 186 StGB) fällt das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen, die andere verachtenswert machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen können.
- Wer vorsätzliche unwahre Tatsachen mit ehrverletzender Wirkung verbreitet, begeht eine **Verleumdung** (§ 187 StGB).

- Besonders bei anhaltendem Cybermobbing, bei dem die Täterinnen und Täter zu drastischen Mitteln greifen, können auch die Tatbestände der **Nachstellung** (§ 238 StGB, vor allem beim Cyberstalking), der **Nötigung** (§ 240 StGB) oder der **Bedrohung** (§ 241 StGB) erfüllt sein.

Im Hinblick auf die nicht autorisierte Veröffentlichung von Fotos und Videos in verschiedenen Onlinemedien sind vor allem zwei Rechtsvorschriften wichtig:

- Nach § 201a StGB ist es verboten, unbefugt Bildaufnahmen von Dritten in besonders geschützten Räumen, dem „**höchstpersönlichen Lebensbereich**“, herzustellen und zu verbreiten.
- Der § 22 Kunsturhebergesetz legt zudem fest, dass sämtliche Bildaufnahmen von Personen nur mit der vorherigen Einwilligung aller Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Ausnahmen bilden hier lediglich solche Bildaufnahmen, auf denen eine Person nur als „Beiwerk“ (z.B. neben einer Landschaft) zu sehen ist, sowie Aufnahmen von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen. (§ 23 KunstUrhG).

(Quelle: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, www.lmz-bw.de/medien-und-bildung/jugendmedienschutz/cybermobbing/rechtliche-aspekte/, Abruf: 7.3.19)

Eine ausführliche Erläuterung im Kontext Schule finden Sie auf Lehrer-Online: lo-recht.lehrer-online.de/artikel/fa/fall-des-monats-ist-cyber-mobbing-eine-straftat/



Lehrer-Online

Umgang mit Handys im Unterricht regeln

Vermutlich hat inzwischen jede (weiterführende) Schule zum Umgang mit Smartphones und Handys eine Vereinbarung getroffen. Dies ist auch sinnvoll, damit diese Regeln allen klar und die Konsequenzen für Regelverstöße transparent sind. Sinnvoll ist es, im Unterricht die Geräte nur dann zuzulassen, wenn sie für eine konkrete Aufgabe benötigt werden – und selbst dann kann die Lehrkraft davon ausgehen, dass ein Teil der Lerngruppe sich WhatsApp-Nachrichten schickt oder Fotos auf Instagram „liked“. Sollten Sie den begründeten Verdacht haben, dass mit einem Handy eine der oben genannten Straftaten begangen wurde oder, dass man Sie während der Unterrichts gefilmt hat, dürfen Sie dem Schüler oder der Schülerin das Gerät abnehmen und einbehalten, allerdings NICHT eigenmächtig kontrollieren und beispielsweise die Fotos oder Filme einsehen. Informieren Sie die Sorgeberechtigten, die Schulleitung und gegebenenfalls auch die Polizei.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Cybermobbing, April 2019

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Redaktion: Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Stefanie Richter, Wiesbaden

Text: Stefanie Richter

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-0, www.universum.de



Internet-
hinweis



Arbeits-
blätter



Arbeits-
auftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Lehrmaterialien